

**Verordnung  
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung  
in der Gemeinde Steinfeld (Oldb)  
(Straßenreinigungsverordnung)**

Aufgrund § 55 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 52 Abs. 1 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung am 20.06.2017 für das Gebiet der Gemeinde Steinfeld folgende Verordnung erlassen:

**§ 1 – Allgemeines**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Bei den in der Anlage A aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt der Gemeinde einmal wöchentlich die Reinigung der Fahrbahnen und Gossen. Die Reinigung der Geh- und Radwege und der Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie das Freihalten der Gossen von Schnee und Eis obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten.
- (3) Bei den in der Anlage B aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen obliegt die Reinigung einmal wöchentlich den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen Gleichgestellten bis zur Fahrbahnmitte. Sie ist am Samstag bis spätestens 12:00 Uhr durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

**§ 2 – Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und sonstigem Unrat (Müll) sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege (Ifd. Nrn. 18, 19 der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO) und gefährlichen Fahrbahnteilen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gräser, Kräuter u. ä. auf Grün-, Trenn- und Sicherheitsstreifen sind zurückzuschneiden. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel) und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, Gräser, Wildkräuter und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt sowie in Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

### § 3 – Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist ein Geh- und Radweg nicht vorhanden, so ist ein 1,20 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind im Zuge der Gehwege die Zugänge zu den Überwegen für Fußgänger in einer Breite von 1,20 m freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 07.30 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Hydranten für das Feuerlöschwesen sind schnee- und eisfrei zu halten; das gleiche gilt für Gossen und Einlaufschächte für die Straßenentwässerung, damit Schmelzwasser abfließen kann.
- (3) Die nach Abs. 1 zu räumenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a. zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs,
    - aa. die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,20 m ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von 1,20 m;
    - bb. wenn Gehwege i.S. von aa) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,20 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
    - cc. Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
    - dd. sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

Bei verkehrsberuhigten Bereichen gilt die Regelung unter aa), soweit hier Fahrbahn und Gehweg zumindest optisch voneinander abgegrenzt sind, ist dies nicht der Fall, gilt die Regelung unter bb).

Das Streuen muss bis 07.30 Uhr durchgeführt sein.

- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind durch die Straßenbaulastträger zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen keine schädlichen Chemikalien verwendet werden. Streusalz soll nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

### § 4 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Nieders. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten

der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### § 5 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Steinfeld vom 16.12.1986 in der Änderungsfassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2015 außer Kraft.

**Steinfeld, den 20.06.2017**

Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Manuela Honkomp  
Bürgermeisterin



Anlage A  
Anlage B

**Anlage A**

zu § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 20. Juni 2017

**Bereich Steinfeld:**

Adolf-Kolping-Straße	
Am Brink	
Am Falkenhorst	
Am Mühlenbach	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Am Schützenplatz	
Am Tannenkamp	
Am Wiesenweg	
Am Ziegeleiteich	
An der Bahnhofstraße	
An der Weuert	
Bahnhofstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Barbarastraße	
Bergmannstraße	
Bergstraße	
Berliner Straße	
Bökenbergstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Beslauer Straße	
Brinkstraße	
Busbahnhof Dammer Str.	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Dammer Straße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Danziger Straße	
Diepholzer Straße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Drosselweg	
Düper Kirchweg	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Falkenstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Fichtenweg	
Finkenweg	
Föhrenweg	
Friedenstraße	
Friedlandstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Gewerbering	
Ginsterweg	
Graf-von-Galen-Straße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Große Straße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Große Straße/Zufahrten zur Lohgerberei	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen versehen sind)
Habelschwerdter Straße	
Handorfer Straße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord

	oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Handwerkshof	
Honkomper Weg	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Im Krimpel	(Abschnitte mit Bord- und Gossenanlage)
Industriestraße	
Kroger Straße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Lerchenweg	
Moorkamp	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Ostlandstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Ostring	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Pastor-Schlichting-Straße	
Popenberg	
Portlandstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen versehen sind)
Rouen Kamp	
Rouen Hoff	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. hochgezogenen Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Schlesierstraße	
Schwalbeneck	
Stettiner Straße	
Sudetenstraße	
Tannenweg	
Teichallee	
Westring	
Weuert	
Wiesenweg	
Ziegelstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Zum Uhlenmoor	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)

**Bereich Mühlen:**

Am Bahndamm	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord versehen sind)
Am Schulplatz	
Am Sportplatz	
Am Telgen	(Abschnitte, die mit einem hochgezogenen Tiefbord versehen sind)
An der Bahn	
Auf der Heide	(Abschnitte, die mit einem hochgezogenen Tiefbord versehen sind)
Dorfstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit Muldenrinnen versehen sind)
Heidekamp	(Von der Kreisstraße 268 bis zum Beginn des verkehrsberuhigt ausgebauten Abschnittes.)
Hufeisenstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit Muldenrinnen versehen sind)
Kolpingstraße	
Kötterhof	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Köttermoor	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Münsterlandstraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit einem hochgezogenen Tiefbord versehen sind)

Poststraße	(Abschnitte, die mit Hochbordanlagen bzw. mit hochgezogenem Tiefbord oder mit Muldenrinnen versehen sind)
Rienshof	
Vor dem Kloster	

## Anlage B

zu § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Steinfeld (Oldb) vom 20. Juni 2017

### Bereich Steinfeld:

Allensteiner Straße	
Alwin-Steinemann-Straße	
Am Fievhuck	
Am Kreuzberg	
Am Marktplatz	
Am Mühlenbach mit Verbindungsweg zur Don-Bosco-Schule	(Abschnitte ohne Hochbordanlage)
Am Nordenberg	
Am Osterberg	
Am Rathausplatz	
Am Tiefen Weg	(innerhalb der geschlossenen Ortschaft)
Am Weiher	
Am Wellenkamp	
Annette-von-Droste-Hülshoff-Str.	
Antoniusstraße	
Auf dem Berge	
Auf dem Heidberg	
Auf dem Kampe	
Barkeweg	
Bettina-von-Arnim-Straße	
Binsenpfad	
Birkenweg	
Bökenbergstraße	(Abschnitte ohne Hochbordanlage und ohne Muldenrinne – bis zur Ortstafel)
Braunsberger Straße	
Buchenweg	
Bussardweg	
Drosselgasse	
Düper Kirchweg	(Abschnitte, die nicht mit Hochbordanlagen bzw. mit Muldenrinnen versehen sind)
Eichendorffstraße	
Erlenweg	
Ermlandstraße	
Falkenbergstraße	
Friedlandstraße	(Abschnitte ohne Hochbordanlage)
Gewerbering	(Abschnitte ohne Hochbordanlage bzw. hochgezogenen Tiefbord)
Goethering	
Graf-von-Galen-Straße	Teile der befestigten Straße ohne Hochbordanlage
Große Straße	(Abschnitte ohne Hochbordanlagen, hochgezogenem Tiefbord oder Muldenrinnen)
Großer Esch	
Habichtshöhe	
Heilsberger Straße	
Herderstraße	

Hinterm kleinen Kamp	
Honkomper Weg	(Abschnitte, die nicht mit Hochbordanlagen bzw. mit Muldenrinnen versehen sind)
Hüttenland	
Im Dreieck	
Im Eichengrund	
Im Fang	
Im Krimpel	(Abschnitte ohne Bord- und Gossenanlagen)
Im Weidengrund	
In den Rien	
Ingeborg-Bachmann-Straße	
Katharinenstraße	
Kerstingsberg	
Kiefernweg	
Königsallee (Harpendorf)	
Kornblumenweg	
Kroger Straße	(Abschnitte ohne Hochbordanlage innerhalb der OD)
Lessingstraße	
Libellenhöhe	
Lindenweg	
Marktplatz	
Martin-Luther-Weg	
Mondenberg	
Mörickestraße	
Moorkamp	(verkehrsberuhigter Bereich)
Nieberdingstraße	
Ostlandstraße	(Teile der ausgebauten Straße innerhalb der geschlossenen Ortschaft ohne Hoch- bzw. hochbezogene Tiefbordanlage)
Ostring	(Abschnitte ohne Bordanlage)
Portlandstraße	(Abschnitte ohne Hochbordanlage)
Quellengrund	
Quellenhöhe	
Rosengasse	
Schemder Esch	
Schemder Höhe	
Schemder Vossenberg	
Schemder Weg	(bis Wertstoffsammelstelle)
Schenkendorfstraße	
Schilfweg	
Schillerstraße	
Seerosenweg	
Sperberweg	
St.-Florian-Straße	
Unter den Eichen	
Vorheide	(innerhalb des Gebiets der Außenbereichssatzung)
Westeresch	
Wiesenzpfad	
Wilkins Hof	
Wilkins Kamp	
Ziegelstraße	(Abschnitte ohne Hoch- bzw. hochgezogener Tiefbordanlage)
Zum Wedkamp	
Zur Schemder Bergmark	(Abschnitte der Straße ohne Hochbordanlagen bzw. hochgezogene Tiefbordanlagen innerhalb der geschlossenen Ortschaft)

**Bereich Mühlen:**

Alter Bahndamm	
----------------	--

Am Bahndamm	(Abschnitte ohne Hochbordanlage)
Am Hövel	(von der Poststraße bis zur Ortstafel)
Am Klostergarten	
Am Riedenbach	(innerhalb der geschlossenen Ortschaft)
Am Telgen	(Abschnitte ohne hochgezogenen Tiefbord)
An der Bahn	
Ankerweg	
Auf der Heide	(Abschnitte ohne hochgezogenen Tiefbord)
Birkenallee	
Büsgang	
Dorfstraße	(Abschnitte ohne Hochbordanlage von der L846 bis zur OD-Grenze im Westen)
Friedhofsweg	
Glockenheide	
Gorch-Fock-Straße	
Heidewinkel	
Heidekamp	(ab verkehrsberuhigtem Ausbau)
Hufeisenstraße	(Abschnitte ohne Hochbordanlage und ohne Muldenrinne innerhalb der Straße von der Dorfstraße bis zur Abzweigung Poststraße)
Im Bülden	
Johann-Heinrich-Rabe-Straße	
Kleiner Weg	
Mühlenweg	
Münsterlandstraße	(Abschnitte ohne Hoch- bzw. hochgezogener Tiefbordanlage innerhalb der Strecke von der Dorfstraße bis zur Ortstafel)
Nautische Straße	
Ondruper Kamp	
Pamirstraße	
Poststraße	
Pastorskamp	
Pastor-Vahlending-Straße	
Rüskeweg	
Schützenstraße	(Abschnitte ohne Hochbordanlagen, hochgezogenem Tiefbord oder Muldenrinnen)
Seggeweg	
Sonnentauweg	
Wellerdings Grund	
Wieferigs Hof	
Wieferigs Kamp	
Wollgrasweg	

#### **Fußwege in Steinfeld:**

Gasse „Kath. Bücherei“/„Holzum“	(von der Großen Straße bis zur Nieberdingstraße)
Gasse „Kleines Kaufhaus“	(von der Großen Straße bis zum Rathausplatz)
Gasse „Möhlmann-von-Wahlde“ und „Haus Funke“	(von der Großen Straße bis zum Rathausplatz)
Gasse bei Wittrock/Overmeyer	(von der Ziegelstraße bis zum Rathausplatz)
Gasse bei Schröder	(von der Nieberdingstraße bis zur Straße „An der Weuert“)
Weg zur Don-Bosco-Schule	(von der Ziegelstraße zur Don-Bosco-Schule)
„Drosselgasse“	(Fußwegstrecke)
Fußweg Finkenweg	Finkenweg zum Wendehammer „Schwalbeneck“

Fußweg von der Diepholzer Straße	Diepholzer Straße zum Spielplatz „Libellenhöhe“ mit den Anbindungen zum „Binsenpfad“ und „Seerosenweg“
Fußweg von der Diepholzer Straße	Diepholzer Straße zur Straße „Im Eichengrund“
Gasse „Altes Rathaus“	Fußweg von der „Weuert“ zur „Rosengasse“

**Fußwege in Mühlen:**

Verbindungsweg von der „Schützenstraße“	Schützenstraße zur „Dorfstraße“ (vor den Grundstücken Balster /Schlarmann und Aloys Kolbeck)
Fußweg auf der Straße „Auf der Heide“	Straße „Auf der Heide“ zur Siedlung Pastorskamp
Fußweg vom „Ondruer Kamp“	„Ondruer Kamp“ zur Straße „Am Telgen“